

Covid-19 – Schutzkonzept der allgemeinbildenden Sekundarstufe II

Schuljahr 2021/2022 – Stand am 10. Januar 2022

1. Kontext

Zu Beginn des Kalenderjahres 2022 gibt die Pandemie in Gesundheitskreisen immer noch Anlass zur Sorge. Die Omikron-Welle erreicht nun auch unseren Kanton. Um die Situation unter Kontrolle zu halten, ist eine Verschärfung der Massnahmen erforderlich.

Mit dem angepassten Schutzkonzept sollen der Präsenzunterricht gewährleistet, möglichst viele Quarantänen vermieden und die Gesundheit unserer Studierenden, Lehrpersonen und anderer Mitarbeitenden geschützt werden.

2. Ziele

Ziel des Schutzkonzepts ist es:

- einen fast normalen Ablauf des Schuljahres zu gewährleisten;
- bereit zu sein, rasch auf jede Veränderung der Lage zu reagieren;
- trotz neuer Varianten die Quote neuer Fälle auf einem tiefen Niveau zu halten.

3. Grundregeln

Schuldirektion

- In den Klassenzimmern werden CO₂-Messgeräte angebracht, damit die Lehrpersonen eine angemessene Belüftung der Unterrichtsräume gewährleisten können.
- Oberflächen und Gegenstände sind nach der Benutzung regelmässig (mindestens zweimal täglich) zu reinigen, insbesondere, wenn mehrere Personen damit in Kontakt kommen.
- Kranke¹ gehen nach Hause oder kommen nicht zur Schule.
- Die Personen werden über die ergriffenen Massnahmen und die Verhaltensregeln informiert.
- Die Direktionen stellen sicher, dass die Richtlinien umgesetzt werden.
- Im Falle einer Ansteckung oder bei bestätigten Fällen in einem Schulzentrum **werden der Schulinspektor und die Dienststelle (pierre.antille@admin.vs.ch)** informiert. Für gesundheitliche Entscheidungen ist das Kantonsarztamt zuständig.

In der Schule tätige Erwachsene (Lehrpersonen, Verwaltungspersonal, ...)

- Dem Personal an Schulen, das mit Kindern arbeitet, wird dringend empfohlen, sich impfen zu lassen.
- Die Erwachsenen tragen eine Maske und reinigen ihre Hände regelmässig mit dem von der Schule zur Verfügung gestellten hydro-alkoholischen Gel. Die verfügbare hydro-alkoholische Flüssigkeit ist nur für den Schulgebrauch bestimmt.
- Personen, die sich gefährdet fühlen oder mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben, können auf Wunsch eine FFP2-Maske tragen.
- Als Vorsichtsmassnahme gilt bei einer Autofahrt mehrerer Lehrpersonen zusammen im Privatfahrzeug die Maskenpflicht.

¹Unter krank versteht sich die Entwicklung von Symptomen, die es in einer normalen Situation rechtfertigen, nach Hause geschickt zu werden. Beispielsweise wird ein Schüler nicht nach ein paar Mal Niesen oder mit einem leichten Schnupfen nach Hause geschickt.

- e. Teamsitzungen sind zwar erlaubt, allerdings sollten Videokonferenzen bevorzugt werden. Regelmässiges Lüften des Saals und genügend Platz für alle Teilnehmenden müssen gewährleistet werden.
- f. Apéros und Teamessen, die im schulischen Rahmen untersagt sind, können in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden, sofern die kantonalen Vorschriften und diejenigen des BAG eingehalten werden.
- g. Gefährdete Lehrpersonen wenden die von ihrem Arbeitgeber eingerichteten Schutzmassnahmen an, um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen.
- h. Ausserhalb der Schule sind die üblichen Vorsichtsmassnahmen einzuhalten.

Schülerschaft

- a. Studierende tragen in Innenräumen der Schule eine Maske.
- b. Bei einem Ausbruch empfiehlt das Kantonsarztamt, dass die Studierenden Selbsttests durchführen. Bei negativem Testresultat kehrt der Studierende in den Unterricht zurück. Wenn er positiv ist, führt der Studierende in einem Testzentrum einen PCR-Test durch und hält sich an die Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- c. Studierende, die aus medizinischen Gründen vom Tragen einer Maske befreit sind, tragen ein Visier.
- d. Studierende, deren Eltern das Tragen der Maske ablehnen oder die weder die Maske noch ein Visier tragen können, bleiben zu Hause. Vorbehalten bleibt der Unterricht von Studierenden mit Behinderung (Autismus, Taubheit usw.). Diese Sonderfälle werden der Dienststelle vorgelegt.
- e. Während einer Untersuchung eines Ausbruchs in einer Klasse werden die Studierenden gebeten, ausserschulische Aktivitäten (Sport, kulturelle Aktivitäten, Geburtstagsfeiern ...) zu vermeiden.

4. Hygienemassnahmen

- a. Die Studierenden reinigen ihre Hände regelmässig mit hydro-alkoholischem Gel.
- b. Die Hygiene- und Verhaltensmassnahmen <https://bag-coronavirus.ch/> sind von Studierenden, Lehrpersonen und anderen Erwachsenen innerhalb des Schulzentrums strikt einzuhalten. Die Schuldirektionen müssen die Anwesenheit in den Gemeinschaftsräumen (Lehrerzimmer, Kopierraum, Garderobe,) entsprechend den verfügbaren Räumlichkeiten und Flächen koordinieren.
- c. Das Sekretariat soll mit Plexiglas ausgestattet werden, um das Verwaltungspersonal im direkten Kontakt mit Besuchenden zu schützen. Externe Personen (Eltern, Lieferanten,...) tragen im Innern der Schule eine Maske.

5. Elternabende

- a. Elternabende sind erlaubt, solange nicht mehr als 10 Personen teilnehmen.
- b. Alle Teilnehmenden tragen eine Maske.
- c. Der Raum wird regelmässig gelüftet und es wird für ausreichend Platz zwischen den Teilnehmenden gesorgt.
- d. Die Hygienemassnahmen sind strikt einzuhalten.
- e. Als Vorsichtsmassnahme sind Apéros innerhalb der Schule verboten.

6. Pausenplatz

- a. Studierende dürfen kein Essen und Trinken teilen.
- b. Im Freien gibt es keine Maskenpflicht.

7. Sportliche Aktivitäten – Informatik

- a. Sportanlagen und Sportgeräte werden regelmässig gereinigt. Spezifische Empfehlungen für sportliche Aktivitäten werden in einem separaten Dokument dargelegt.
- b. Tastaturen und Mäuse werden regelmässig gereinigt.
- c. Ein handelsübliches Reinigungsmittel genügt.
- d. Das Tragen einer Maske ist auch während des Sportunterrichts in der Halle Pflicht.

8. Reinigung

- a. Die Klassenzimmer werden regelmässig gelüftet.
- b. Oberflächen, Schalter, Tür- und Fenstergriffe, Treppengeländer, Toiletten, Waschbecken, sanitäre Einrichtungen und Tastaturen sollten in regelmässigen Abständen, möglichst mehrmals täglich, gereinigt werden. Es können übliche Reinigungsmittel verwendet werden.
- c. Die Abfalleimer sollten regelmässig geleert und der direkte Kontakt mit dem Abfall sollte vermieden werden, z. B. durch die Verwendung eines Abfallsammlers.

9. Mahlzeiten

Zusätzlich zu den oben erwähnten Hygienemassnahmen müssen folgende Anweisungen beim Servieren der Mahlzeiten an die Studierenden beachtet werden:

- a. den Zustrom von Menschen über die Zeit staffeln;
- b. Schutz für die verteilten Mahlzeiten sowie für das Bedienungspersonal installieren;
- c. dafür sorgen, dass die Studierenden im Speisesaal verteilt werden, mit ausreichend Platz zwischen den Gruppen;
- d. die vom Gastgewerbe gesetzten Standards einhalten.

10. Schülertransporte

- a. Hygieneregeln (Niesen in den Ellbogen, kein Händeschütteln usw.) müssen während des Transports respektiert werden.
- b. In Schülertransporten und öffentlichen Verkehrsmitteln tragen die Studierenden Masken.
- c. Die Studierenden respektieren die im öffentlichen Verkehr geltenden Regeln.

11. Besonders gefährdete Personen

- a. Gefährdete Lehrpersonen wenden die von ihrem Arbeitgeber eingerichteten Schutzmassnahmen an, um ihren beruflichen Verpflichtungen nachzukommen. Die Covid19-Verordnung 3 enthält medizinische Präzisierungen, was betroffene Personen gefährdet. Besondere Situationen werden durch den behandelnden Arzt geregelt. Jede Abwesenheit erfordert ein ärztliches Attest.
- b. Die Situation gefährdeter Studierenden wird vom behandelnden Arzt des Kindes beurteilt.

12. Personen mit Symptomen

- a. Wenn eine Person Symptome zeigt, bleibt sie zu Hause und wartet auf die Anweisungen des behandelnden Arztes, der telefonisch kontaktiert werden kann, oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- b. Gemäss den Richtlinien des BAG wird bei Coronavirus-Symptomen von der Durchführung eines Selbsttests abgeraten. In diesem Fall ist es notwendig, sich von einer Fachperson testen zu lassen.
- c. Wenn eine Person in der Schule Symptome zeigt, wird sie isoliert und trägt sofort eine Maske, bis sie, so schnell wie möglich, nach Hause zurückkehrt. Sie wendet sich an ihren Arzt, der die notwendigen Vorkehrungen treffen wird, oder begibt sich in ein Testzentrum, um sich testen zu lassen.
- d. Während des Wartens auf die Testergebnisse werden Selbstisolationmassnahmen angewandt.
- e. Jede positiv getestete Person wird von der kantonalen Stelle für übertragbare Krankheiten kontaktiert und muss gemäss den geltenden Vorschriften bis 48 Stunden nach Verschwinden der Symptome in Isolation bleiben.
- f. Im Falle eines negativen Testergebnisses kann man 24 Stunden nach Abklingen der Symptome in die Schule zurückkehren.
- g. Wenn die Entwicklung der epidemiologischen Lage besorgniserregend wird, muss die Dienststelle für Unterrichtswesen sofort informiert werden.

13. Information

- a. Die Lehrpersonen klären die Studierenden über die Hygienevorschriften und Verhaltensweisen auf, welche sie im Kampf gegen die Pandemie anwenden sollen. Sie sorgen dafür, dass diese respektiert werden.
- b. Die Seite <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> beinhaltet Dokumente und mehrere Animationen zur Erläuterung der einzuhaltenden Hygienevorschriften. Bei den Studierenden werden insbesondere die Themen «Hände waschen» und «Niesen und Husten» angesprochen.
- c. Die aktualisierten Schilder «So schützen wir uns» werden im ganzen Schulzentrum an wichtigen Stellen angebracht.

14. Bestellung von Tests, Hygiene- und Schutzmaterial

- a. Die Bestellungen werden gemäss den Anweisungen der Dienststelle für Unterrichtswesen ausgefüllt.
- b. Schutzmasken für Lehrpersonen werden vom DVB zur Verfügung gestellt. Sie werden durch die Schuldirektion an die Lehrpersonen verteilt.
- c. Waschbare Stoffmasken sind erlaubt.
- d. Selbstgemachte Stoffmasken werden nicht empfohlen.

15. Lager und Sprachtausch

- a. Schullager werden bis zum 4. Februar 2022 ausgesetzt.
- b. Tage der offenen Türe sind Gegenstand eines diesbezüglichen Schutzkonzepts.
- c. Klassenreisen ins Ausland sind bis auf weiteres verboten.
- d. Der individuelle Sprachtausch innerhalb des Landes bleibt vorbehaltlich der strikten Anwendung der Hygieneregeln erlaubt.
- e. Spezifische (sportliche oder kulturelle) Aktivitäten können je nach Entwicklung der Pandemie durchgeführt werden. Wenn sie stattfinden, liegen sie in der Verantwortung der Schuldirektion, welche einen spezifischen Schutzplan für jede Aktivität **ausarbeitet, der dem Inspektor unterbreitet wird.**

Schlussfolgerungen

Die strikte Einhaltung des Schutzkonzepts wird von jedem erwartet und ist für den reibungslosen Ablauf des Schuljahres unerlässlich.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen zählt erneut auf das Verantwortungsbewusstsein aller Akteure der Schule.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen steht Ihnen für alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Schutzkonzept für Schulen zur Verfügung und dankt Ihnen im Voraus für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Die Dienststelle für Unterrichtswesen